

Statuten der Werbegemeinschaft Oberndorf

§ 1 Name Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Oberndorf“
- 2.) Sitz des Vereins ist 5110 Oberndorf bei Salzburg
- 3.) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Kundeneinzugsgebiet der Vereinsmitglieder.
- 4.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen, insbesondere der Planung und Koordination und Durchführung von Gemeinschaftswerbung, sowie Verfolgung anderer diesem Zweck dienenden Schritte.
- 2.) Das einzelne Vereinsmitglied wird hierbei jedoch in seiner eigenen betrieblichen Werbeinitiative nicht beschnitten.
- 3.) Der Verein ist kein auf Gewinn gerichtetes Unternehmen, er besitzt aber Vermögenseigenschaft zur Durchführung der im Vereinszweck umrissenen Aufgaben.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die zur Verfolgung der Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht:

- a) Durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
- b) Durch Förderungszuwendungen oder Subventionen anderer Stellen.
- c) Aufbringung von ideellen Mitteln während des Jahres durchzuführenden Werbeaktionen durch deren Mitglieder.

Als ideelle Mittel dienen:

Abhaltung von Vorträgen, Märkten, Ausstellungen, gemeinschaftliche Marketingmaßnahmen, wie Werbung in Zeitungen, Plakaten, Flugblättern, Einschaltungen etc.

Unterstützung von Aktivitäten und Maßnahmen die dem Vereinszweck entsprechen, durch Beratung und Einbindung in regionale Konzepte.

Entfaltung sonstiger Tätigkeiten, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins dienlich sein können.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder Wirtschaftstreibende im Sinne des Wirtschaftskammergesetzes 1998 vom 24.7.1946 (BGB1Nr182/46) werden, welcher innerhalb des Ortsgebietes von Oberndorf einen Standort hat, sowie alle Personen und Institutionen die an einem wirtschaftlichen Gedeihen der Stadtgemeinde Oberndorf interessiert sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zur Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung mittels vom Verein aufgelegter Formulare. Über den Beitritt entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) Durch den Tod des Vereinsmitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2.) Durch Ausschluss durch die Generalversammlung
- 3.) Durch Austritt. Dieser kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss 3 Monate vorher dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 4.) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Vereinsmitglied hat in der Generalversammlung Stimmrecht, das Recht Vorschläge und Anträge die den Vereinszweck betreffen einzubringen, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 2.) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- 3.) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4.) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5.) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Generalversammlung
- 2.) Der Vereinsvorstand
- 3.) Die Rechnungsprüfer
- 4.) Das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung ist eine Zusammenkunft aller Mitglieder und tritt jährlich einmal am Sitz des Vereins zusammen.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG § 11 Abs. 12 dritter Satz dieser Statuten)
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs.2 letzter Satz dieser Statuten) binnen 4 Wochen statt.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels FAX oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c) durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. (Abs. 2 lit. e)
- 4.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per FAX oder E-Mail einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse- ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültige Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. In dessen Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- e) Entlastung des Vorstands.
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter.
- 2.) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3.) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann/Frau bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/rauf lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.) Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Obmann/Frau und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 8.) An den Sitzungen des Vorstands können Mitglieder vom Vorstand eingeladen werden.
- 9.) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Frau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vereinsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 10.) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion des Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt. (Abs. 12)

- 11.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.
- 12.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- 13.) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 2.) Erstellen des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 3.) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten.
- 4.) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 5.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6.) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 7.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Der Obmann/Frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer unterstützt den Obmann/Frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2.) Der Obmann/Frau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/Frau und des Schriftführers/in. In Geldangelegenheiten der/ des Obmanns/Frau und des Kassiers/ in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 3.) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4.) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5.) Der Obmann/Frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6.) Der/die Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7.) Der/die Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- 8.) Im Fall der Verhinderung treten an Stelle des/der Obmann/Frau des Schriftführers/in oder des Kassiers die Stellvertreter.
- 9.) Die Beisitzer können mit speziellen Aufgaben betraut werden und arbeiten aktiv im Vorstand mit.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1.) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins mit Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 10 - 12 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorstand des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.